

IDW Textausgabe

Wirtschafts- gesetze

HGB · AktG · GmbHG · GenG

KWG · ZAG · VAG · WpHG · WpÜG

KAGB · UmwG · UmwStG · WPO

InsO · StaRUG u.a.

Rechtsstand: 1. Januar 2022

Inkl.
erweitertem
Online-
Zugang

38., aktualisierte Auflage



IDW VERLAG GMBH

Wirtschaftsgesetze online

In nur vier Schritten zur IDW Bibliothek Online:

1. Gehen Sie auf die Webseite www.idw-verlag.de/online. Alternativ können Sie auch den untenstehenden QR-Code nutzen.
2. **Loggen** Sie sich mit Ihren persönlichen Daten **ein** oder führen Sie eine Erstregistrierung durch.
3. Klicken Sie auf > **Produktfreischaltung** und geben Sie einmalig den untenstehenden Freischalt-Code ein.

Nun steht Ihnen nach jedem Einloggen das Produkt zur Verfügung. Das Zugangsrecht erlischt mit dem Erscheinen der nächsten Buchauflage.



Freischalt-Code:

IDW Textausgabe

Wirtschafts- gesetze

HGB · AktG · GmbHG · GenG
KWG · ZAG · VAG · WpHG · WpÜG
KAGB · UmwG · UmwStG · WPO
InsO · StaRUG u.a.

Rechtsstand: 1. Januar 2022

38., aktualisierte Auflage

Das Thema Nachhaltigkeit liegt uns am Herzen:



38. Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichnen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2022 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Satz: Merlin Digital GmbH, Essen

Druck und Verarbeitung: C.H. Beck, Nördlingen

Elektronische Fassung: doctronic GmbH & Co. KG, Bonn

KN 12013

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2594-2

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie: detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

www.idw-verlag.de

Vorwort

Die Gesetzgebung im Jahr 2021 war in vielerlei Hinsicht spannend. Die weitere Kapitalmarktregelung, der Einfluss digitaler Werkzeuge und Verfahren auf das Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht und nicht zuletzt die Causa Wirecard waren Anlass für zahlreiche Rechtsänderungen, die den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, aber auch Rechnungsleger, Aufsichtsbehörden und andere in den Unternehmen und der Wirtschaft Verantwortliche betreffen. Nicht zuletzt war das Ende der Legislaturperiode mittelbar Treiber für den Abschluss mehrerer Gesetzgebungsverfahren. Umgesetzt wurden die Rechtsänderungen u.a. mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), den Gesetzen zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten bzw. über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz), dem Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren, dem Fondsstandortgesetz (FoStoG), dem Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz, dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, dem Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes und dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG).

Wesentlich, teilweise sogar mehrfach geändert wurden beispielsweise

- das Handelsgesetzbuch sowie u.a. das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz (jeweils mit den zugehörigen Einführungsgesetzen) und das Publizitätsgesetz,
- das Kreditwesengesetz, das Wertpapierhandelsgesetz, das Pfandbriefgesetz und das Kapitalanlagegesetzbuch sowie
- das Geldwäschegesetz.

Schließlich wurden die Wirtschaftsprüferordnung und das Steuerberatungsgesetz durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und das Gesetz zur Neuregelung der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften geändert.

Käufer der Buchausgabe können bis zum Erscheinen der Folgeauflage mit dem eingedruckten Freischaltcode kostenlos auf die Inhalte der Online-Ausgabe zugreifen. Diese enthält auch Gesetze und Verordnungen, die in der vorliegenden Buchausgabe nicht abgedruckt sind, um deren Handlichkeit zu erhalten.

Düsseldorf, im Februar 2022

Die Redaktion

Hinweis der Redaktion zum Rechtsstand

Die vorliegende, 38. Auflage der Textsammlung IDW Wirtschaftsgesetze ist auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 2022 mit folgenden Besonderheiten:

- Bei der Aktualisierung der Vorauflage wurden die im Bundesgesetzblatt bis zum 31. Dezember 2021 verkündeten Gesetze mit Ausnahme des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10.8.2021 (BGBI. I S. 3436) berücksichtigt.
- Bei allen Gesetzen und Verordnungen ist jeweils das Datum der Ausfertigung des Stammgesetzes bzw. des letzten Änderungsgesetzes angegeben. Dies gilt auch, wenn die letzte Änderung durch das MoPeG erfolgt ist. Die entsprechenden Änderungen wurden jedoch noch nicht in die Textsammlung eingearbeitet, soweit sie erst am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
- Änderungen, die erst nach Erscheinen dieser Textsammlung in Kraft treten, sind durch Kursivdruck und entsprechende Hinweise in den Fußnoten kenntlich gemacht.
- Um die Lesbarkeit sicherzustellen, wurde bei umfangreichen Änderungen auf den Abdruck der noch bis zum Wirksamwerden der geänderten oder neuen Fassung gelgenden Vorschrift verzichtet. Dies gilt z.B. für die Änderungen des Pfandbriefgesetzes, des Steuerberatungsgesetzes, der Wirtschaftsprüferordnung sowie die durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) betroffenen Gesetze (z.B. Handelsgesetzbuch, Publizitätsgesetz, Wertpapierhandelsgesetz etc.), die größtenteils am 1. August 2022 in Kraft treten.

1. Handelsgesetzbuch

(ohne Seehandel)

**Vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219)
(BGBl. III 4100-1)**

zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436)

Gesetzesübersicht

Erstes Buch. Handelsstand §§ 1–104

Erster Abschnitt. Kaufleute §§ 1–7

Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister §§ 8–16

Dritter Abschnitt. Handelsfirma §§ 17–37

Vierter Abschnitt. Handelsbücher §§ 38–47b

Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht §§ 48–58

Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlingslehrlinge §§ 59–83

Siebenter Abschnitt. Handelsvertreter §§ 84–92c

Achter Abschnitt. Handelsmakler §§ 93–104

Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft §§ 105–237

Erster Abschnitt. Offene Handelsgesellschaft §§ 105–160

Erster Titel. Errichtung der Gesellschaft §§ 105–108

Zweiter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander §§ 109–122

Dritter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten §§ 123–130b

Vierter Titel. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern §§ 131–144

Fünfter Titel. Liquidation der Gesellschaft §§ 145–158

Sechster Titel. Verjährung. Zeitliche Begrenzung der Haftung §§ 159, 160

Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft §§ 161–177a

Dritter Abschnitt. Stille Gesellschaft §§ 230–237

Drittes Buch. Handelsbücher §§ 238–342e

Erster Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute §§ 238–263

Erster Unterabschnitt. Buchführung. Inventar §§ 238–241a

Zweiter Unterabschnitt. Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß §§ 242–256a

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften §§ 242–245

Zweiter Titel. Ansatzvorschriften §§ 246–251

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 252–256a

Dritter Unterabschnitt. Aufbewahrung und Vorlage §§ 257–261

Vierter Unterabschnitt. Landesrecht §§ 262–263

Zweiter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften §§ 264–335

Erster Unterabschnitt. Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft und Lagebericht §§ 264–289

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften §§ 264–265

1. HGB Gesetzesübersicht

- Zweiter Titel. Bilanz §§ 266–274a
- Dritter Titel. Gewinn- und Verlustrechnung §§ 275–278
- Vierter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 279–283 (*aufgehoben*)
- Fünfter Titel. Anhang §§ 284–288
- Sechster Titel. Lagebericht § 289–289f
- Zweiter Unterabschnitt. Konzernabschluß und Konzernlagebericht §§ 290–315a
 - Erster Titel. Anwendungsbereich §§ 290–293
 - Zweiter Titel. Konsolidierungskreis §§ 294–296
 - Dritter Titel. Inhalt und Form des Konzernabschlusses §§ 297–299
 - Vierter Titel. Vollkonsolidierung §§ 300–307
 - Fünfter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 308–309
 - Sechster Titel. Anteilmäßige Konsolidierung § 310
 - Siebenter Titel. Assozierte Unternehmen §§ 311–312
 - Achter Titel. Konzernanhang §§ 313–314
 - Neunter Titel. Konzernlagebericht § 315–315d
 - Zehnter Titel. Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards § 315e
- Dritter Unterabschnitt. Prüfung §§ 316–324a
- Vierter Unterabschnitt. Offenlegung. Prüfung durch den Betreiber des Bundesanzeigers §§ 325–329
- Fünfter Unterabschnitt. Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften § 330
- Sechster Unterabschnitt. Strafgeld- und Bußgeldvorschriften. Ordnungsgelder §§ 331–335b
- Dritter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften §§ 336–339
- Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige §§ 340–341p
 - Erster Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute §§ 340–340o
 - Erster Titel. Anwendungsbereich § 340
 - Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischenabschluß §§ 340a–340d
 - Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 340e–340g
 - Vierter Titel. Währungsumrechnung § 340h
 - Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluß §§ 340i–340j
 - Sechster Titel. Prüfung § 340k
 - Siebenter Titel. Offenlegung § 340l
 - Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder § 340m–340o
- Zweiter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds §§ 341–341p
 - Erster Titel. Anwendungsbereich § 341
 - Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht §§ 341a

Dritter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 341b–341d

Vierter Titel. Versicherungstechnische Rückstellungen §§ 341e–341h

Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht §§ 341i–341j

Sechster Titel. Prüfung § 341k

Siebenter Titel. Offenlegung § 341l

Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder §§ 341m–341p

Dritter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors §§ 341q–341y

Erster Titel. Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen §§ 341q–341r

Zweiter Titel. Zahlungsbericht, Konzernzahlungsbericht und Offenlegung §§ 341s–341w

Dritter Titel. Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder §§ 341x–341y

Fünfter Abschnitt. Privates Rechnungslegungsgremium; Rechnungslegungsbeirat §§ 342, 342a

Sechster Abschnitt. Prüfstelle für Rechnungslegung §§ 342b–342e

Viertes Buch. Handelsgeschäfte §§ 343–460

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 343–372

Zweiter Abschnitt. Handelskauf §§ 373–382

Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft §§ 383–406

Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft §§ 407–452d

Erster Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften §§ 407–450

Zweiter Unterabschnitt. Beförderung von Umgangsgut §§ 451–451h

Dritter Unterabschnitt. Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln §§ 452 – 452d

Fünfter Abschnitt. Speditionsgeschäft §§ 453 – 466

Sechster Abschnitt. Lagergeschäft §§ 467–475h

Fünftes Buch. Seehandel §§ 476 – 904 (nicht abgedruckt)

Erstes Buch. Handelsstand

Erster Abschnitt. Kaufleute

§ 1 [Kaufmann, Handelsgewerbe]

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 2 [Handelsgewerbe kraft Eintragung]

¹Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. ²Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. ³Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

§ 3 [Land- und Forstwirtschaft]

(1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, daß nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

(3) Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, so finden auf das im Nebengewerbe betriebene Unternehmen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 4 (aufgehoben)

§ 5 [Rechtsschein durch Eintragung]

Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

§ 6 [Handelsgesellschaften; Formkaufleute]

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.

§ 7 [Kaufmannseigenschaft und öffentliches Recht]

Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister

§ 8 Handelsregister

(1) Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.

(2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Handelsregister“ in den Verkehr gebracht werden.

§ 8a Eintragungen in das Handelsregister; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Eintragung in das Handelsregister wird wirksam, sobald sie in den für die Handelsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.

(2) ¹⁾Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. ²⁾Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. ³⁾Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 8b¹⁾ Unternehmensregister

(1) Das Unternehmensregister wird vorbehaltlich einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz elektronisch geführt.

(2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:

1. Eintragungen im Handelsregister und zum Handelsregister eingereichte Dokumente;
2. Eintragungen im Genossenschaftsregister und zum Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente;
3. Eintragungen im Partnerschaftsregister und zum Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente;

[4. Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte, die nach diesem Gesetz, dem Publizitätsgesetz, dem Eisenbahnregulierungsgesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Entgeltransparenzgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Telekommunikationsgesetz, dem Vermögensanlagengesetz oder dem Wertpapierhandelsgesetz offengelegt wurden, mit Ausnahme der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen;]

5. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger;
6. im Aktionärsforum veröffentlichte Eintragungen nach § 127a des Aktiengesetzes;
7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Vermögensanlagengesetz im Bundesanzeiger, von Biatern, Gesellschaften, Vorständen und Aufsichtsräten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmengesetz im Bundesanzeiger sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungsverordnung im Bundesanzeiger;

1) § 8b geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 3338); die Änderung tritt am 1.8.2022 in Kraft, s. dazu Art. 88 EGHGB (abgedruckt unter Nr. 1a.).

1. HGB § 8b

8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im Bundesanzeiger;
9. Veröffentlichungen und sonstige der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird,
10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird;
11. Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung;
- [12. Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister;
13. Bekanntmachungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 107 Absatz 1 Satz 6, § 109 Absatz 2 Satz 1 und 5, Absatz 3 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach § 31 Absatz 4 des Vermögensanlagengesetzes.]

(3) ¹Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Unternehmensregister zu übermitteln:

1. die Daten nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 durch den Betreiber des Bundesanzeigers,
2. die Daten nach Absatz 2 Nummer 4, 9 und 10 sowie diejenigen Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, durch den jeweils Offenlegungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Offenlegung oder Veröffentlichung beauftragten Dritten,
3. die Daten nach Absatz 2 Nummer 13 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.]

²Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 11 und 12 zum Unternehmensregister, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Unternehmensregisters erforderlich ist.

³Die das Unternehmensregister führende Stelle stellt dem Betreiber des Bundesanzeigers die nach Satz 2 von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Daten zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe der Zuordnung von Einreichungen beim Betreiber des Bundesanzeigers nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 erforderlich ist.]

⁴Die Daten dürfen vom Betreiber des Bundesanzeigers nur für diese Zwecke verwendet werden. ⁵Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht die Übermittlung der Veröffentlichungen und der sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes an das Unternehmensregister [zur Einstellung]

und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. ⁶Die Bundesanstalt kann die gebotene Übermittlung der in [Satz 5] genannten Veröffentlichungen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Übermittlungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird. ⁷Für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt gelten § 6 Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 15 und 16, die §§ 13, 18 und 21 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(4) ¹Die Führung des Unternehmensregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken sowie die Beglaubigung entsprechend § 9 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der im Unternehmensregister *[eingestellten]* Unterlagen der Rechnungslegung *[und Unternehmensberichte]* im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 ein.

[(5) Die Führung des Unternehmensregisters schließt auch den Informationsaustausch nach § 9c ein.]

§ 9¹⁾ Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister

(1) ¹Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken *[durch einzelne Abrufe]* gestattet. ²Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Handelsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. ³Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. ⁴Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. ⁵Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

(2) Sind Dokumente nur in Papierform vorhanden, kann die elektronische Übermittlung nur für solche Schriftstücke verlangt werden, die weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurden.

(3) ¹Die Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf Antrag durch das Gericht beglaubigt. ²Dafür hat eine Authentifizierung durch einen Vertrauensdienst nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) zu erfolgen.]

(4) ¹Von den Eintragungen und den eingereichten Dokumenten kann ein Ausdruck verlangt werden. ²Von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken, die nur in Papierform vorliegen, kann eine Abschrift gefordert werden. ³Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen und der Ausdruck als amtlicher Ausdruck zu fertigen, wenn nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.

(5) Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

(6) ¹Für die Einsichtnahme in das Unternehmensregister gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 können auch über das Unternehmensregister an das Gericht vermittelt werden. ³Die Einsichtnahme in die beim Unternehmensregister zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Daten erfolgt nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie.]

1) § 9 geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 3338); die Änderung tritt am 1.8.2022 in Kraft.

1. HGB §§ 9a, 9b

§ 9a¹⁾ Übertragung der Führung des Unternehmensregisters; Verordnungsermächtigung

(1) ¹⁾Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben nach § 8b Abs. 1 zu übertragen. ²⁾Der Beliehene erlangt die Stellung einer Justizbehörde des Bundes. ³⁾Zur Erstellung von Beglaubigungen führt der Beliehene ein Dienstsiegel; nähere Einzelheiten hierzu können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden. ⁴⁾Die Dauer der Beleihung ist zu befristen; sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten; Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind vorzusehen. ⁵⁾Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beliehen werden, wenn sie grundlegende Erfahrungen mit der Veröffentlichung von kapitalmarktrechtlichen Informationen und gerichtlichen Mitteilungen, insbesondere Handelsregisterdaten, hat und ihr eine ausreichende technische und finanzielle Ausstattung zur Verfügung steht, die die Gewähr für den langfristigen und sicheren Betrieb des Unternehmensregisters bietet.

(2) ¹⁾Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Unternehmensregister einschließlich Vorgaben über Datenformate zu regeln. ²⁾Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

(3) ¹⁾Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Einzelheiten zu Aufbau und Führung des Unternehmensregisters, [die technischen Einzelheiten zur Anmeldung und Identifikation von Nutzern des Unternehmensregisters.] Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich Vorgaben über Datenformate, die nicht unter Absatz 2 fallen, [Einzelheiten der Prüfung der übermittelten Daten.] Löschungsfristen für die im Unternehmensregister gespeicherten Daten, Überwachungsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber dem Unternehmensregister hinsichtlich der Übermittlung, Einstellung, Verwaltung, Verarbeitung und des Abrufs kapitalmarktrechtlicher Daten einschließlich der Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Speicherungssystemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Aufbaus eines europaweiten Netzwerks zwischen den Speicherungssystemen, die Zulässigkeit sowie Art und Umfang von Auskunftsdenstleistungen mit den im Unternehmensregister gespeicherten Daten, die über die mit der Führung des Unternehmensregisters verbundenen Aufgaben nach diesem Gesetz hinausgehen, zu regeln. ²⁾Soweit Regelungen getroffen werden, die kapitalmarktrechtliche Daten berühren, ist die Rechtsverordnung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen. ³⁾Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat dem schutzwürdigen Interesse der Unternehmen am Ausschluss einer zweckändernden Verwendung der im Register gespeicherten Daten angemessen Rechnung zu tragen.

§ 9b²⁾ Europäisches System der Registervernetzung

(1) ¹⁾Die Eintragungen im Handelsregister und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente sowie die Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 sind, soweit sie Kapitalgesellschaften betreffen oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen

1) § 9a Abs. 3 geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 3338); die Änderung tritt am 1.8.2022 in Kraft.

2) § 9b geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 3338); die Änderung tritt am 1.8.2022 in Kraft.

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, auch über das Europäische Justizportal zugänglich.² Hierzu übermitteln die Landesjustizverwaltungen die Daten des Handelsregisters und *[die das Unternehmensregister führende Stelle]* übermittelt die Daten der Rechnungslegungsunterlagen jeweils an die zentrale Europäische Plattform *[nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABL L 169 vom 30.6.2017, S. 46), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2121 (ABL L 321 vom 12.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 24) geändert worden ist]*, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite des Europäischen Justizportals erforderlich ist.

(2) ¹Das Registergericht, bei dem das Registerblatt einer Kapitalgesellschaft oder Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 geführt wird, nimmt am Informationsaustausch zwischen den Registern über die zentrale Europäische Plattform teil. ²Den Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist zu diesem Zweck eine einheitliche europäische Kennung zuzuordnen. ³Das Registergericht übermittelt nach Maßgabe der folgenden Absätze an die zentrale Europäische Plattform die Information über

1. die Eintragung der Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
2. die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft und die Eintragung über den Schluss der Liquidation oder Abwicklung oder über die Fortsetzung der Gesellschaft,
3. die Löschung der Gesellschaft,
4. das Wirksamwerden einer Verschmelzung nach § 122a des Umwandlungsgesetzes,
- [5. die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung und die Eintragung der Aufhebung der Zweigniederlassung sowie*
6. die Änderung folgender Daten der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung:
 - a) der Firma der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung,
 - b) des Sitzes der Gesellschaft oder der Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung,
 - c) der Rechtsform der Gesellschaft,
 - d) der Eintragsnummer der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung,
 - e) der Personen, die als gesetzlich vorgesehenes Gesellschaftsorgan oder als Mitglieder eines solchen Organs befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, oder die an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen.

[Die Informationsübermittlung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission vom 17. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (ABL L 439 vom 29.12.2020, S. 1).]

(3) ¹Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus dem Handelsregister zugänglich gemacht (Absatz 1) und im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern übermittelt und empfangen werden (Absatz 2), und sie sind, vorbehaltlich der Zuständigkeit *[der das Unternehmensregister führenden Stelle]* nach Absatz 1 Satz 2, für die Abwicklung des Datenverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 zuständig. ²§ 9 Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

1. HGB §§ 9b, 9c

[§ 9c¹⁾] Die das Unternehmensregister führende Stelle übermittelt nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 eine Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung, die eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland offengelegt hat (§ 325 Absatz 1b Satz 1), unverzüglich an die zentrale Europäische Plattform, wenn die Kapitalgesellschaft eine Zweigniederlassung errichtet hat, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt. ²⁾ Empfängt die das Unternehmensregister führende Stelle über das Europäische System der Registervernetzung Daten zu einer Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt und die eine inländische Zweigniederlassung errichtet hat, so bestätigt die registerführende Stelle den Eingang der Daten über das Europäische System der Registervernetzung.]

[§ 9c¹⁾] *Informationsaustausch über disqualifizierte Personen über das Europäische System der Registervernetzung*

(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist die zuständige Stelle für die Beantwortung eines über die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 eingehenden Ersuchens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 um Informationen, die relevant sind für die Disqualifikation einer Person

1. als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder
2. als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes.

²⁾ Auf Anfrage eines Registergerichts führt die zuständige Stelle ein Ersuchen nach Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch und leitet die erhaltenen Antworten an das anfragende Registergericht weiter.

(2) Die zuständige Stelle erhält zum Zweck der Beantwortung eines Ersuchens die für die Beantwortung erforderliche Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 57a Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes und aus dem Gewerbezentralregister nach § 150c Absatz 3 der Gewerbeordnung.

(3) Die Beantwortung und die Durchführung eines Ersuchens erfolgen gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 sowie einer nach Absatz 6 erlassenen Verordnung.

(4) Die Beantwortung eines Ersuchens ist beschränkt auf die Angabe gemäß Artikel 13i Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132,

1. ob die betroffene Person disqualifiziert ist

- a) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder

1) § 9c eingefügt durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 3338); die Änderung tritt am 1.8.2022 in Kraft, s. dazu Art. 88 EGHGB (abgedruckt unter Nr. 1a.).

- b) gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder
2. ob entsprechende Informationen im Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister enthalten sind.

²Weitergehende Informationen über eine Disqualifikation der betroffenen Person werden durch die das Unternehmensregister führende Stelle über die zentrale Europäische Plattform nicht übermittelt.

(5) ¹Die zuständige Stelle darf die von einem ersuchenden Mitgliedstaat, von einem Registergericht oder nach Absatz 2 übermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen Personen für die Zwecke der Beantwortung und der Durchführung eines Ersuchens verarbeiten. ²Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen sind von der zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen, sobald und soweit diese nicht mehr für die Beantwortung oder die Durchführung des Ersuchens erforderlich sind.

(6) Durch Rechtsverordnung nach § 9a Absatz 3 können auch die erforderlichen Bestimmungen in Bezug auf die Beantwortung und die Durchführung der Ersuchen durch die zuständige Stelle getroffen werden, einschließlich der Bestimmungen über

1. Inhalt, Frist, Form und Umfang der Beantwortung der Ersuchen,
2. die technischen Einzelheiten zum Empfang, zur Verarbeitung und zur Weitergabe der erforderlichen Daten für die Beantwortung und die Durchführung der Ersuchen,
3. die technischen Vorgaben zur Speicherung, Löschung, Berichtigung und Verarbeitung von Daten über die betroffenen Personen durch die zuständige Stelle,
4. die Prüfung der vom Bundeszentralregister oder vom Gewerbezentralregister erhaltenen Daten im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen einer Disqualifikation gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes,
5. die Voraussetzungen, Formalien, Fristen und Inhalte der Durchführung der Ersuchen.]

§ 10¹⁾ Bekanntmachung der Eintragungen; Registerbekanntmachungen

(1) ¹Die Eintragungen in das Handelsregister sowie Registerbekanntmachungen nach Absatz 3 werden durch ihre erstmalige Abrufbarkeit über das nach § 9 Absatz 1 bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bekannt gemacht. ²§ 9 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Eintragungen in das Handelsregister und die eingereichten Dokumente, die gemäß § 9 der unbeschränkten Einsichtnahme unterliegen, sind unverzüglich nach der Eintragung in das Handelsregister zum Abruf über das nach § 9 Absatz 1 bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bereitzustellen.

(3) Das Registergericht kann in den gesetzlich bestimmten Fällen in dem nach § 9 Absatz 1 bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem sonstige oder zusätzliche Tatsachen bekannt machen (Registerbekanntmachungen).

(4) ¹Eine Eintragung gilt mit dem Ablauf des Tages der Eintragung und eine Registerbekanntmachung gilt mit dem Ablauf des Tages der Registerbekanntmachung als bekannt gemacht. ²Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Abruf der Eintragung oder der Registerbekanntmachung

1) § 10 neu gefasst durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 3338); die Änderung tritt am 1.8.2022 in Kraft.

Die aktuelle *IDW Textausgabe Wirtschaftsgesetze* enthält alle wichtigen nationalen und europäischen Normen, die Prüfer, Berater und Fachkräfte aus Unternehmen für ihre tägliche Arbeit benötigen. Die Neuauflage hat den **Rechtsstand 1. Januar 2022**.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Monaten der alten Legislaturperiode nicht nur das Gesetz zur Stärkung der **Finanzmarktintegrität (FISG)** sondern noch weitere wichtige, den Kapitalmarkt betreffende **Regulierungsmaßnahmen** beschlossen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Neuregelungen in den Bereichen Prüfung, Rechnungslegung und Compliance.

Die Änderungen des FISG betreffen u.a. Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Geldwäschegesetz sowie die Wirtschaftsprüferordnung.

Die Vorteile der IDW Wirtschaftsgesetze auf einen Blick:

- Zugriff auf die Online-Ausgabe in der IDW Bibliothek (Web & App)
- kompaktes und handliches Buchformat
- klar strukturierte Inhalts- und Gesetzesübersicht
- praktisches Griffregister
- Kennzeichnung von Änderungen zur Vorauflage durch Randstriche und Quellenangaben

Käufer des aktuellen Buches können bis zum Erscheinen der nächsten Auflage auf die **Online-Ausgabe kostenfrei zugreifen**. Diese enthält zusätzliche Gesetzestexte, die nicht abgedruckt wurden, um die Handlichkeit der Textausgabe zu erhalten.



ISBN 978-3-8021-2594-2
43,00 €
www.idw-verlag.de

